

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität Bonn



Anatolij Ponomarenko

Die europäische Orientierung der Ukraine

Dekret des Präsidenten der Ukraine
über die Strategie der Integration
der Ukraine in die Europäische Union

Partnerschaftsabkommen
zwischen der EU und der Ukraine

**Discussion
Paper**

C 39
1999

Dr. Anatolij Ponomarenko, geboren 1947, ist außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Ukraine in Deutschland (seit 1997). Er ist Absolvent der Staatlichen pädagogischen Hochschule (Krim) und der Diplomatischen Akademie des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR. Dr. Ponomarenko war von 1978 bis 1983 in der Botschaft der UdSSR in Indien und von 1983 bis 1989 im Außenministerium der Ukraine tätig. 1989 ging er als Konsul in das Generalkonsulat der UdSSR nach München, wo er von 1992 bis 1994 die Funktion des Generalkonsuls ausübte. Er kehrte 1994 in das Außenministerium der Ukraine zurück und war dort zuletzt Abteilungsleiter der Abteilung Europa und Amerika.

Anatolij Ponomarenko

Die europäische Orientierung der Ukraine

Die Frage der politischen Identität ist für meinen Staat, der zu den jungen europäischen Demokratien zählt, sehr aktuell. Die Ukraine ist nicht nur geographisch ein Teil des europäischen Kontinents. Eine Menge geschichtlicher, kultureller und politischer Bande verbindet sie mit Europa. Wenn man etwa in Bayern auf der Reise ist, kann man noch heute eine Kirche in Regensburg bewundern, deren Bau vom Geld finanziert wurde, das Kiewer Fürsten zur Verfügung gestellt haben. Inmitten von Kiew sieht man eine Gedenktafel, die an die Verleihung der Stadt des Magdeburger Rechtes erinnert. Im Süden der Ukraine findet man Ortschaften mit Namen wie Straßburg, Karlsruhe, Waterloo. Das sind Reminiszenzen an die Zeiten, als die Ukraine aktiv am Leben Europas beteiligt war.

Es gab aber auch Zeiten, als sie von Europa getrennt wurde, ja gar von der geographischen Karte verschwand. Die Existenz auf dem Kreuzweg verschiedener Kulturen und Zivilisationen wurde für die Ukraine zu ihrem geschichtlichen Schicksal. Über Jahrhunderte hinweg führte jede politische Konfrontation im Osten unseres Kontinents unausweichlich dazu, daß die Ukraine wegen ihrer geographischen Lage einen hohen Preis zahlen mußte. Etliche Male wurden ihre Interessen zum Opfer gebracht und als Karte im politischen Spiel der Mächte gedeutet, die in der jeweiligen Periode auf dem Kontinent dominierten. Die meisten großen europäischen Kriege zogen durch ihr Territorium, ihre Söhne kämpften gegen die Mongolen, sie verteidigten Wien, sie gingen in die Schlacht auf der Seite der russischen Zaren und des schwedischen Königs, der polnischen Magnaten und türkischen Khanen.

Als Resultat bildete sich die heutige Ukraine heraus mit komplizierten Zusammenhängen der menschlichen Schicksale, der regionalen und sozialen Anschauungen und Bestrebungen. Die Ukraine sucht heute nach ihrem Platz im modernen System der internationalen Beziehungen unter äußerst schwierigen Umständen der sowohl innen- als auch außenpolitischen Auseinandersetzungen, die durch die Folgen der wirtschaftlichen Transformation zusätzlich belastet werden.

Einige Worte möchte ich an dieser Stelle zum Thema Mentalität des ukrainischen Volkes sagen. Sie ist ein Produkt der langen und schwierigen geschichtlichen Entwicklung, deren Apotheose auf das tragische 20. Jahrhundert fiel. Zwei Weltkriege und ein Bürgerkrieg, Zwangskollektivierung, entsetzliche Hungersnot, die in nur einem Winter 1932-33 nach unterschiedlichen Schätzungen 5 bis 7 Millionen Menschenleben nahm in der Kombination mit der jahrhundertelangen Unterdrückung durch totalitäre Regime des ukrainischen Kosakentums, der ukrainischen Sprache und Kultur, vollständige Verstaatlichung des wirtschaftlichen Lebens in den 70er Jahren: All dies hatte Spuren in der Mentalität des Volkes hinterlassen. Vorsichtige Zurückhaltung vor dem Neuen, eine gewisse Skepsis den Politikern und der Politik gegenüber, aber auch nicht zuletzt fehlende Erfahrungen für das Leben in einer Demokratie, im Rechtsstaat und in der Marktwirtschaft: all dies sind wichtige Faktoren, die es uns nicht ermöglichen, Reformen in solchem Tempo wie unsere Nachbarn – etwa Polen und Ungarn - durchzuführen. Doch hat die heutige Ukraine ihre geschichtliche Wahl zugunsten Europas, zugunsten einer europäischen Idee getroffen.

Der Werdegang der politischen Identität der Ukraine fiel zeitlich mit dem Bau des neuen Europas zusammen. Hier liegt auch eines der Probleme, auf das ich hier eingehen will. In letzter Zeit wird in den EU-Staaten oft die Diskussion geführt: Was ist Europa? Was soll es in Zukunft werden? Dabei werden in dieser Diskussion sehr unterschiedliche Argumente verwandt.

Es sei darauf hingewiesen, daß in der Mentalität der Westeuropäer - oft indirekt, aber auch unmittelbar - der Begriff Europa mit der Europäischen Union und die Entwicklung der Europäischen Union mit der europäischen Entwicklung gleichgesetzt werden. Globalisierungsprozesse und das Ende des „kalten Krieges“ haben zur Notwendigkeit des strukturellen Umbaus der EU und ihrer Erweiterung geführt. Daß diese Probleme in den Vordergrund gerückt sind, hat die Balance zwischen der OSZE, der NATO als transatlantischer Komponente und der EU verändert. Gleichzeitig wird aber etwa durch die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien klar, daß die Herausbildung der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur und eines neuen einheitlichen Europas nur beim Zusammenspiel aller Beteiligten möglich ist - der EU, der NATO, der OSZE, der WEU u.a. Aus diesem Grund ist die Integration in den europäischen und den transatlantischen Raum unser strategisches Ziel.

Dieses Ziel hat für die Ukraine einen realen und sehr konkreten Charakter. Deswegen werden in Kiew die Versuche einiger Politiker, eine Trennlinie zwischen der Europäischen Union und - nach deren Terminologie - „dritten Ländern Europas“ zu ziehen, als in ihrem Wesen diskriminierend betrachtet. Wir sind ein europäisches Land, das infolge seiner tragischen und widerspruchsvollen Geschichte in eine schwierige politische und wirtschaftliche Situation geraten ist. Wir glauben aber an unsere europäische Zukunft und wollen keine Etikette für Europäer dritter Klasse tragen.

Ich werde hier nicht den ganzen Problemkomplex zu beschreiben versuchen, sondern meine Aufmerksamkeit auf das Vorankommen der Ukraine in Richtung EU konzentrieren.

Das Zeitalter der Globalisierung hat die Konzentration unserer Bemühungen notwendig gemacht. Das trifft sowohl für die Politik als auch für die Wirtschaft zu - die Welle von Fusionen und Übernahmen ist der beste Beweis dafür. Die globalen Anforderungen führen dazu, daß „global players“ auf der Weltbühne agieren. Die Europäische Union ist bereits heute einer davon. Die Einführung des Euro, die Osterweiterung der Uni-

on sowie strukturelle Reformen sollen ihr eine Führungsrolle in der Zukunft sichern.

Der Wunsch, zu einem der „global players“ zu gehören, ist einer der Hauptgründe, der die Entscheidung der Ukraine, sich der EU anzuschließen, beeinflußt hat. Freilich spielt hier eine wichtige Rolle auch die Tatsache, daß die EU der zweitgrößte Handelspartner der Ukraine nach der GUS ist. In diesem Zusammenhang stellt sich gleich die Frage: Warum soll die GUS kein neuer „global player“ werden? Dafür gibt es ja auf den ersten Blick eine Reihe von Voraussetzungen - die geschichtlichen und wirtschaftlichen Verbindungen wie auch letztendlich der gemeinsame Sprachraum. Ich will nicht wiederholt die bekannten Tatsachen erörtern, sondern nur ein ganz konkretes Beispiel anführen, das die Entwicklungen im GUS-Raum veranschaulichen soll: Seit Gründung der GUS wurden über 900 Abkommen und Vereinbarungen unterzeichnet, davon aber nur 130 durch alle Mitgliedstaaten. Nur 32 Abkommen wurden durch alle Mitgliedstaaten ratifiziert, und solche, die wirklich funktionieren, kann man an einer Hand aufzählen. Die Gemeinschaft existiert ja nicht das erste Jahr, so daß diese Situation wohl kaum durch „Kinderkrankheiten“ ihrer Entwicklung erklärt werden kann.

Im Juni 1998 hat der Präsident der Ukraine das Dekret „Über die Strategie der Integration der Ukraine in die EU“* erlassen. Dieses Dokument ist von doppeltem politischen Gewicht. Einerseits ist es die offizielle Bestätigung für unsere ernstesten Absichten, den Weg zu bewältigen, der zu einer vollberechtigten Beteiligung am Leben der europäischen Staatengemeinschaft und am Ende zu einer Mitgliedschaft in der EU führt. Andererseits stellt das Dekret die Weichen dafür.

Es sei betont, daß der Wunsch der Ukraine, künftig die EU-Mitgliedschaft zu erwerben, nicht einfach der Versuch ist, einem Länderclub mit höherem Wohlstand beizutreten. Es ist bekannt, daß die beste Wirkung

* Im Anhang abgedruckt.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ zeigt. Wir hoffen sehr auf verschiedene Formen der Hilfe seitens der EU oder deren Mitgliedsländer; dabei handelt es sich nicht nur um finanzielle Hilfe, sondern auch zum Beispiel um Beratung.

In erster Linie wird die wirtschaftliche Integration der Ukraine in die EU gemeint. Von einer erweiterten Zusammenarbeit und Assoziierung, vom Beobachterstatus an der Europäischen Konferenz erwarten wir in der Perspektive spürbare wirtschaftliche Vorteile: von der Unterstützung der wirtschaftlichen Reformen und Erleichterungen im Handel bis zur stabilen Kooperation in der Wirtschaft und dem agroindustriellen Komplex. Diese Form der Zusammenarbeit wird der Ukraine eine aktive Nutzung der Erfahrungen der gemeinsamen Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten für den Aufbau der eigenen Wirtschaftspolitik und für die Lösung vieler Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglichen.

Nicht weniger wichtig ist die Integration in den Rechtsraum der EU, da die ukrainische Gesetzgebung noch ziemlich widerspruchsvoll bleibt. Die Integration in den europäischen Raum wird zweifellos ein wichtiger Anreiz für deren Verbesserung sein. Es handelt sich um eine ganze Palette von Aufgaben und Zielen, die übrigens ein Bestandteil des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens* sind, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist. Andererseits bin ich der Meinung, daß dieses Abkommen nicht als eine Mauer betrachtet werden soll, die die Möglichkeiten der Ukraine einschränkt. Das Partnerschaftsabkommen ist aus unserer Sicht zwar der Eckstein für die Zusammenarbeit zwischen Kiew und der EU, nicht aber das ganze Gebäude. Darüber hinaus kann das Abkommen - wie übrigens jedes andere Dokument - nicht alle Besonderheiten und Schwierigkeiten berücksichtigen, die in der Realität im heutigen Europa auftauchen. So sehen einige Artikel des Abkommens eine gegenseitige Erleichterung beim Zugang zu den Märkten sowie die Gewährleistung der freien Konkurrenz vor. In der Praxis aber werden die gegenseitigen Präferenzen

* Im Anhang abgedruckt.

durch eine Reihe von Faktoren wesentlich eingeschränkt. Die konkurrenzfähigsten ukrainischen Exportbranchen - Stahl- und Textilindustrie - haben mit strengen Quoten zu tun, die im Rahmen der Branchenabkommen mit der EU festgelegt wurden. Diese Dokumente wurden noch vor dem Inkrafttreten des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens unterzeichnet. Sie sind bisher aber nicht revidiert. In diesem Zusammenhang bleibt de facto das verkündete generalisierte System der Präferenzen der EU außer Kraft, insbesondere bezüglich der traditionellen ukrainischen Exportbranchen.

Auch die Vorbereitungen für die Verhandlungen über die Unterzeichnung von anderen im Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Vereinbarungen kommen bisher nicht besonders gut voran. Ich meine damit etwa das für die Ukraine lebenswichtige Abkommen über den freien Handel oder die Vereinbarungen im Beschäftigungs- und sozialen Bereich.

Es gibt natürlich auch Beispiele für aktive wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des Partnerschaftsabkommens. So arbeiten zum Beispiel europäische Experten mit den ukrainischen Fachleuten im Rahmen der TACIS-Programme zusammen: im Logistikkbereich, bei der Know-how-Übergabe in der Wirtschaft und Landwirtschaft. Eine Reihe von Programmen zur Ausbildung der Beamten mittlerer und höherer Ebene in der europäischen Zusammenarbeit stehen auf dem Plan. Im Bereich der Wissenschaft und Bildung werden die Austauschprogramme organisiert, es wird über gemeinsame wissenschaftliche Projekte nachgedacht. Auch in einigen Verwaltungsbereichen wird die Zusammenarbeit entwickelt, insbesondere im Zollbereich und im Kampf gegen die organisierte Kriminalität. Wesentliche, aber nicht ausreichende Beträge werden im Rahmen der Finanzhilfen für die Nuklearsicherheit und Tschernobyl bereitgestellt. Andererseits sind wir uns im Klaren, daß die Ukraine derzeit keineswegs ein idealer Partner ist. Die wirtschaftliche Instabilität, gesetzliche Inkonsistenz, fehlende Transparenz und bürokratische Hürden - diesen für sämtliche osteuropäische Länder üblichen Krankheiten konnte auch die Ukraine nicht ausweichen. Wir arbeiten aber an deren Beseitigung, und

die im Juni dieses Jahres verabschiedeten Dekrete des Präsidenten Kuchma über die Vereinfachung der Steuerregelungen für ausländische Investoren zeugen davon, daß die Situation sich zum Besseren ändert. Davon sprechen auch die Zahlen, die Geschäftsleute am besten überzeugen können. Im ersten Halbjahr 1998 lagen die ausländische Investitionen mit 517,7 Mio. US-Dollar um 54,3 % höher als im Vorjahreszeitraum. Die größten Investoren sind die USA, die Niederlande und Deutschland. Das größte Interesse gilt der Nahrungsmittelindustrie, dem Maschinenbau, der chemischen Industrie und dem Banksektor. Ich möchte noch einmal betonen: Wir sind sehr daran interessiert, daß der Anteil deutscher Investitionen in die ukrainische Wirtschaft wächst.

Die Festigung der europäischen Orientierung der Ukraine bedeutet für uns nicht nur die Zusammenarbeit mit der EU, sondern auch die Entwicklung der Beziehungen mit unseren unmittelbaren Nachbarn - den mittel- und osteuropäischen Ländern. Diese außenpolitische Richtung hat für die Ukraine auch eine konkrete wirtschaftliche Komponente, die mit unserem Wunsch verbunden ist, der CEFTA beizutreten. Die Lösung der Problemfragen in unseren Beziehungen zu Polen und Rumänien, die Unterzeichnung der Grundlagenverträge mit allen MOE-Staaten haben unserer Ansicht nach Rahmenbedingungen für die Vertiefung und die Entwicklung auf neuem Niveau der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit in der Region Mittel- und Osteuropas geschaffen. Die Erweiterung der EU soll in diesem Kontext ein positiver Faktor werden, und kein dramatisches Ereignis, das eine neue Trennlinie zwischen den Nachbarn in der Ukraine und Polen, Rumänien und Ungarn ziehen wird. Die Schließung der Grenzen nach dem Beitritt der MOE-Staaten zur EU, wäre die einfachste, aber nicht die optimale Lösung des Problems der illegalen Migration in die EU. Ich denke, man muß auch mehr ausgewogene Wege für dessen Lösung in Erwägung ziehen, die die Ukraine nicht in ein Land für Europäer dritter Klasse verwandeln wird, die im europäischen Haus draußen bleiben müssen.

Wenn wir von Europa reden, meinen wir ganz konkrete Partner, die im Laufe der unabhängigen Existenz der Ukraine an der konstruktiven Entwicklung der Beziehungen mit unserem Staat ihr Interesse gezeigt haben. Für mich als für den Menschen, der unmittelbar an den Prozessen des Ausbaus der ukrainisch-deutschen Beziehungen seit 1989 beteiligt war, ist es angenehm, die besondere Rolle zu unterstreichen, die in diesem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland als einer unserer wichtigen Partner in Europa spielt. Seit 1992, als Deutschland als einer der ersten Staaten die Unabhängigkeit der Ukraine anerkannte, hatten wir viele Gelegenheiten, uns in der freundlichen Haltung der Bundesrepublik uns gegenüber zu überzeugen. Wir haben auch ihre partnerschaftliche Unterstützung gespürt, die nicht nur auf der wesentlichen Übereinstimmung unserer politischen Interessen und auf der gemeinsamen tragischen Geschichte basiert, sondern auch auf Freundschaft und Vertrauen zwischen der politischen Führung unserer Staaten. 1998 war durch einen richtigen politischen Durchbruch in der Geschichte unserer Beziehungen gekennzeichnet: im Februar fand der erste Staatsbesuch von Bundespräsident Herzog in der Ukraine statt, und im Mai waren wir Zeugen der ersten politischen Gipfelkonsultationen.

Das Hauptproblem besteht heute in der Überwindung von mentalen Barrieren und Hindernissen, die einer vollwertigen Zusammenarbeit und Integration des östlichen und des westlichen Teils des alten Kontinents noch im Wege stehen. Wir sind uns im Klaren: Die Situation in Europa läßt die Bürger der Ukraine hoffen, daß sie die historischen Probleme eines „Staates am Rande“ und die Vorstellung, daß sie eine „nicht-historische“ Nation sind, überwinden können. Aus dem tragischen Schicksal unseres Staatswesens haben wir eine Lehre gezogen: Die unabhängige, politisch und wirtschaftlich starke Ukraine ist nur im ungeteilten Europa möglich. Als während des letzten Ukraine-Besuchs des Bundeskanzlers Helmut Kohl er und der ukrainische Präsident Leonid Kuchma sagten: „Die Ukraine braucht Europa und Europa braucht die Ukraine“, war das ver-

einte Europa gemeint. Ich hoffe nur, daß die deutschen Sozialdemokraten und die Grünen diese Ansicht auch teilen.

Nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat das bipolare Modell der internationalen Beziehungen ihre Bedeutung verloren. Noch mehr als dies: Die Überbleibsel des bipolaren Denkens bergen in sich eine Gefahr für die Zukunft Europas. Sie stellen ja a priori Rußland dem Rest unseres Kontinents gegenüber, womit die frühere Trennung konserviert wird. Unter solchen Bedingungen kann die Ukraine nur wählen, wo eine neue Trennlinie durchgeführt wird: an ihrer Ost- oder Westgrenze. Noch wahrscheinlicher ist aber, daß die Ukraine sich in diesem Fall in eine „Grauzone“ verwandeln würde. Unter Anwendung bestehender Schemata kann dieser Teufelskreis nicht durchbrochen werden. Eine neue Herangehensweise muß her, neue Prinzipien der Zusammenarbeit auf der internationalen Ebene müssen ausgearbeitet werden, ich würde sagen - eine neue Philosophie der Beziehungen.

Die Wende nach Europa, die Dominanz der europäischen Idee in der heutigen außenpolitischen Doktrin der Ukraine bedeutet aber nicht, daß wir Rußland den Rücken kehren. Die Ukraine wurde schon immer durch die Schwerkraft seines Großnachbarn beeinflußt. Die Tatsache selbst, daß es einen unabhängigen ukrainischen Staat gibt, wird durch einen Teil der russischen Politiker als Kiews Ambitionen und Überschätzung seiner Möglichkeiten betrachtet. Es liegt wohl auf der Hand, daß diese Politiker auch die Position der Ukraine in den Hauptfragen der politischen Entwicklung im postsowjetischen Raum, darunter auch der GUS nicht verstehen und nicht teilen können.

Trotzdem begreift man in der Ukraine sehr wohl, daß diese Politiker noch lange nicht das ganze Rußland sind. Der Abschluß des grundlegenden politischen Vertrags zwischen der Ukraine und Rußland 1997 betrachten wir als ein wichtiges positives Zeichen, einen Hinweis auf das gegenseitige Streben der russischen und ukrainischen Führung, das Verhältnis zwischen unseren Ländern auf der gutnachbarschaftlichen Grundlage aufzubauen.

Die Finanzkrise in Rußland hat für uns noch einen Blickwinkel auf das Ausmaß der gegenseitigen Abhängigkeit der Ukraine und Rußlands eröffnet. Wir hoffen, daß das Epizentrum der Krise an uns vorbeizieht, und wir nur ihren Widerhall zu spüren bekommen. Rezepte, nach denen die Ukraine und Rußland die Löcher in ihren Haushalten stopfen sollten, ähneln in vielen Hinsichten einander. Die Überwindung der Krise in Rußland ist auch für uns überlebenswichtig. Ich möchte aber von der Fixierung der westlichen Hilfe nur auf den russischen Markt warnen. Die Rückkehr der Ukraine zum Finanzchaos, die Verlust der Stabilität der Hrywnja würden den ganzen Reformprozeß zunichte machen. Die Hilfe in dieser ziemlich komplizierten Lage ist für uns sehr wichtig. Eine der zentralen Fragen in diesem Zusammenhang war der EFF-Kredit des IWF, der uns vor kurzem zugesagt wurde. Das ist in unseren Augen ein Ausdruck der Zuversicht in den ernsthaften und konsequenten Reformwillen der Ukraine.

Auf der Suche nach ihrem Platz im neuen System der zwischenstaatlichen Beziehungen versucht die Ukraine gleichzeitig, die Probleme ihrer Entwicklung zu überwinden. Ich habe versucht, manche von diesen Problemen darzulegen. Zusammenfassend kann man sagen, daß das *wichtigste Ziel der Ukraine darin liegt, in Europa und mit Europa zu sein, aber nicht gegen Rußland*. Jede ernsthafte Konfrontation zwischen dem Osten und Westen ist für uns genauso unerwünscht wie das Entknoten politischer Probleme auf Rechnung ukrainischer Interesse. Diese Aufgabe ist genauso schwierig wie realistisch. Und auf jeden Fall ist sie nicht komplizierter als das riesige und ehrenhafte Ziel des Aufbaus eines neuen, friedlichen Europas. Und wir hoffen dabei auf die partnerschaftliche Unterstützung Deutschlands.

Decree by the President of Ukraine
On Approvement the Strategy of
Ukraine's integration to the European Union

In order to implement strategic course of Ukraine to integration with the European Union, to ensure comprehensive involvement of Ukraine into the European political, economic and legal space as well as to create preconditions for acquiring membership of Ukraine in the European Union I resolve:

1. To approve Strategy of Ukraine's integration to the European Union (attached).
2. The Cabinet of Ministers shall to ensure by the 31 December 1998 approvement of the sectoral programmes of Ukraine's integration to the European Union and subsequent approvement of the National Programme of Ukraine's integration to the EU on their basis.

President of Ukraine L.Kuchma
Kyiv
11 June 1998
615/98

Approved by the Decree of the President of Ukraine 615/98
dated 11 June 1998

Strategy of Ukraine's integration to the European Union

This strategy defines principal directions of Ukraine's cooperation with the European Union (EU) - organization, which in the process of its development has achieved high level of political integration, unification of legislation, economic cooperation, social protection and cultural development.

National interests of Ukraine require identification of Ukraine as an influential European country, full-fledged EU member. In the result of the EU enlargement which is expected in the nearest years - through entering the EU of Poland and Hungary - Ukraine will have a common border with the EU, which would create a principally new geopolitical situation. In connection with this a clear and comprehensive definition of the foreign policy strategy concerning Ukraine's integration to the European political, economic and legal space is necessary.

Strategy of Ukraine's integration to the EU is based upon :

- Constitution of Ukraine, which sets the goals of the Ukrainian foreign policy activity at ensuring its national interests and security through maintaining peaceful and mutually advantageous cooperation with the members of international community according to the universal principles and standards of international law;
- Main Directions of Ukrainian Foreign Policy and Concept (basics of state policy) of the National Security of Ukraine ;
- Partnership And Cooperation Agreement, signed between Ukraine and the European Union (PCA), which defines mechanism of interaction between Ukraine and the EU.

* Inoffizielle Übersetzung durch die Botschaft der Ukraine in Bonn.

Anhang

Strategy of Ukraine's integration to the EU sets out main priorities in activities of state executive bodies for the period until 2007 year. During this period there should be created preconditions required for getting by Ukraine of an EU full-pledged member status.

Strategy of Ukraine's integration to the European Union shall ensure involvement of Ukraine into the European political, economic and legal space and acquiring on this basis a status of the EU associated member - that is the main foreign policy priority of Ukraine in the middle-term perspective.

I. Main Guidelines of the Integration Process

Approximation of legislation of Ukraine to the legislation of the EU, guarantee of human rights.

Approximation of Ukraine's legislation to the EU legislation means its getting closer to the contemporary European legal system, that would ensure development of political, business, social, cultural activities of Ukraine's nationals, economic growth of the country within the EU framework as well as would facilitate gradual improvement of the well-being, making it closer to the level existing in the EU member-states.

Approximation of Ukraine's legislation stipulates reformation of its legal system and its gradual bringing into line with the requirements of the European standards. It covers private, customs, labour, financial, tax, intellectual property labour protection legislation as well as legislation dealing with protection of life and health, environment, consumer's rights, technical rules and standards, transport and other industries as defined in the PCA. Participation of Ukraine in conventions of the Council of Europe, which set out common for this organization and the EU standards, should be considered as an important element of reforming the legal system of Ukraine.

The stages of the legal approximation process are: implementation of the Partnership and Cooperation Agreement, signing sectoral agreements, bringing current Ukraine's legislation into correspondence with the EU standards, creation of a mechanism to adapt the draft legislative acts of Ukraine to the existing standards of the EU.

2. Economical integration and development of trade relations between Ukraine and EU

Major factors of economic integration and development of trade between Ukraine and the EU are globalisation of the world production, unification of national economies on the basis of GATT/WTO, economic tendencies in the EU-member states related with the consolidation of the EU by common monetary policy and monetary union, potential mutual advantages of the free trade.

The Partnership and Cooperation Agreement represents the basic document which defines the guidelines of economic integration of Ukraine with the EU and development of bilateral trade.

Development of economic integration means liberalization and synchronization in the EU and Ukraine markets opening, achievement of harmonized trade balance, granting on the mutual basis of the favourable regime promoting investments from the EU to Ukraine and Ukrainian producers on the EU markets, introduction of common legal environment and unified standards in the spheres of competition and state support of producers. Economic integration is based on coordination, synchronization and adequacy in decision-making in economies of Ukraine and the EU and foresees abolition of competition limitations and limitation of the instruments of protectionism, formation of the major economic prerequisites for full-fledged membership of Ukraine in the EU.

3. Ukraine's integration to the EU within the context of all-European security

Security of Ukraine within all-European security shall be based on the fact that development and strengthening of the EU shall deepen the all-European security system in all its dimensions.

Principle of indivisibility of the European security is equally important for Ukraine as well as for the EU and its full fledged and associated members. The EU along with other European and transatlantic structures is actively searching for cooperative security which shall be the guarantee of security of Ukraine itself. Development of cooperation between Ukraine and Western European Union (WEU) as a key EU defense and security structure is one of the major components of the Ukraine's integration to the EU.

Recognition by the European Union of considerable importance of Ukraine in creation of a new European security architecture may and shall be utilized as an important tool of realization of Ukrainian interests in the relations with the EU. At the same time strengthening of the security of Ukraine is linked with the achievement of the economic security and political stability in the country.

Dekret des Präsidenten der Ukraine

4. Political consolidation and strengthening of democracy

Political consolidation shall provide persistent deepening of political dialogue and improvement of general environment for relations between Ukraine and the EU (summits, consultations on ministerial level, meetings of experts).

Political consolidation and strengthening of democracy shall be aimed at:

- safeguarding political stability both in Ukraine and on the whole European continent;
- securing the peaceful development and fruitful cooperation of all the European nations;
- strengthening democratic principles in the Ukrainian society.

Political consolidation within the context of the strategy of Ukraine on European integration should be considered in two planes.

Foreign policy consolidation shall be aimed first of all at the strengthening of the European security. From one hand, it includes the comprehensive integration of Ukraine into the European political, legal, economical, informational and cultural environment. From another - it shall be aimed at identification of the EU policy towards Ukraine, its separation from the EU policy towards Russia and support of the European countries and world community of the strategy of integration of Ukraine with the EU. In this context cooperation with the European Commission, European Parliament and other institutions, as well as deepening of relations with separate EU Member states are of major importance. Gradual involvement of Ukraine into the inter-regional initiatives of the Union should be also regarded as an important part of the mentioned foreign policy consolidation. One of the real steps on the road of rapprochement of the political position of Ukraine and the EU may be an agreement on joint positions in the UNO regarding the global international issues.

Consolidation in domestic policies shall be based upon the choice made by Ukrainian society in favour of integration with the EU. This includes first of all strengthening of democracy and rule of law in the state. European integration helps to create civil society in Ukraine and further formation of Ukrainian political nation as full-fledged member of the family of European nations. Important element of the domestic policies' consolidation is formation of the devotion in the society to the idea of acquiring in the future the membership in the EU as a real opportunity to ensure decent future for Ukraine and its citizens.

Political consolidation can hardly be achieved by unilateral steps only. During the period before Ukraine becomes the EU-associated member, the principle of equal footing should be persistently observed striving for adequate steps from the EU side.

5. Adaptation of the Social Policy of Ukraine to the EU standards

Adaptation of the Social Policy of Ukraine includes reforming of the systems of insurance, labor protection, public health, pension ensuring, employment policy and other branches of social policy according to the EU standards and gradual achieving of the common European level of social security and protection of population.

This direction of the integration process should be implemented within the framework of the general programme of reforms with active involvement of the EU's and its Member States' institutions and programmes, and first and foremost directing of the EU technical assistance exactly to the adaptation of the Social Policy. It is of great importance in this context the ratification and further implementation by Ukraine of the European Social Charter, as well as concluding of agreements on the coordination of the systems of social security of workers, which have Ukrainian citizenship and are working on the EU Member States territory.

6. Cultural - educational and scientific and technical integration

Along with the mentioned directions of the European integration, cultural - educational and scientific and technical integration directions have a special place, that stipulated by the potential possibility to achieve weighty successes in the integration process exactly on these directions. They cover the fields of secondary and higher education, training, science, culture, arts, technical and technological spheres. Integration process in the corresponding directions includes introduction of the European regulations and standards in education, science and technology, distribution of own cultural and scientific and technical achievements in the EU. In the final result such steps will promote upsurge of the European cultural identity in Ukraine and integration to the European intellectual - educational and scientific and technological environment.

Anhang

Realization of this task presumes mutual abandoning of any principal, in contrast to technical, restrictions on contacts and exchanges, distribution of information. Especially important is realization of joint scientific, cultural, educational and other projects, involvement of Ukrainian scientists and specialists in the European programmes of scientific research.

7. Regional integration of Ukraine

Practical implementation of the integration process is possible only under the condition of complementarity of the common European dimension of cooperation with regional integration and deepening of the sectoral cooperation between Ukraine and the EU. This direction gets special meaning taking into account important for the EU trend expressed in the slogan „EU: from the Union of states to the Union of regions”.

The basis for regional integration is PCA, European Local Government Charter, other corresponding EU and Council of Europe legislation.

Regional integration foresees launching and deepening of the direct contacts between some regions of Ukraine and Member States and candidate countries, development of these contacts in the directions defined in this Strategy in order to transfer the main weight of the integration process from the central executive bodies to the regions, to the institutions of local government, territorial communities and, finally, to provide as wide as possible involvement of Ukrainian people.

8. Sectoral cooperation

Sectoral cooperation includes coordination and interaction between Ukraine and EU in certain branches and spheres of economic activity. During forthcoming years priority in sectoral cooperation should be given to the sphere of transeuropean transport, power industry and information networks, cooperation in the field of justice, prevention and fight against organized crime and drugs distribution, customs cooperation, scientific and research sphere, industrial and agricultural cooperation etc.

The legislation basis for sectoral cooperation is PCA, corresponding legislation acts of the Parties, agreements and protocols concluded between Ukraine and EU and Member States regarding cooperation and interaction in general and in the defined areas.

It is worthwhile to elaborate and approve by the corresponding Ministries and other central bodies of the executive power of Ukraine the programmes of development of relations with the EU, which should be based on the general provisions of the Strategy of Integration and gradually (during 1.5-2 years) form the entire package - National Programme of Integration.

Sectoral cooperation provides, along with adoption of the sectoral programmes of cooperation with the EU, elaboration of the list of structures and civil servants in the central bodies of executive power, local power institutions, which are responsible for the formation and implementation of the State policy of Ukraine regarding the EU, getting direct contacts between Ministries and other central bodies of executive power of Ukraine and corresponding Directorates of the European Commission. In the short- and midterm context the utmost responsibility for concordance of the sectoral cooperation is put on the Ukrainian Part of the Ukraine - European Communities (European Union) Cooperation Council, and for its implementation - on the Ukrainian Part of the Ukraine - European Communities (European Union) Cooperation Committee and National Agency of Ukraine for Development and European Integration.

9. Cooperation in the environment protection

Environment protection shall be recognized as a public policy priority and subject of public elevated heightened attention in the European states, one of the main fields of the EU activity and vital issues for Ukraine, determined not only by consequences of the Chernobyl NPP accident but by general environmental conditions in Ukraine.

The legal framework of cooperation is the PCA as well as international treaties and agreements on environment safety, parties to which are Ukraine and the EU.

As a result, the cooperation in the environmental field should lead to the creation of safe and a man-friendly pan-European ecological space.

II. Internal support of the integration process

Internal support of the process of integration to the EU shall be the responsibility of the highest, central and local bodies of the executive power of Ukraine in cooperation with the body of legislative power, relevant local authorities.

Dekret des Präsidenten der Ukraine

The President of Ukraine shall exercise management of Ukraine's integration strategy.

The Cabinet of Ministers shall provide implementation the Strategy of Ukraine's Integration to the European Union.

The Ministry of Foreign Affairs shall implement measures in the field of political relations of Ukraine with the EU and coordination of the activities of executive power bodies in this field.

The National Agency of Ukraine for Development and European Integration shall exercise interagency coordination of intersectoral economic and social cooperation between Ukraine and the EU.

Other ministries and central bodies of the executive power shall ensure realization of sectoral cooperation between Ukraine and the EU, implementation of the Partnership and Cooperation Agreement, shall exercise other measures according to their responsibility and tasks defined by the Strategy in order to deepen the support Ukraine's integration to the EU.

Integration strategy provides the following fields of internal support for Ukraine's integration to the EU.

1. Organizational support

1. Approval by the President of Ukraine according to the proposals of the Cabinet of Ministers of Ukraine the list of the central bodies of the executive power, organizations, institutions, officials responsible for carrying out the tasks defined by the Strategy of integration.

2. Regular holding of the Ukrainian part of the Ukraine - EU Cooperation Council meetings in order to ensure the fulfillment the tasks defined by the Strategy of integration.

3. Providing formation and implementation of sectoral and regional programmes of cooperation with the EU according to the responsibility of Ukrainian party.

4. Creation of new programmes in the education, employees training and professional qualification development for representatives of legislative, executive power and local authorities in accordance with the main directions of Ukraine's European integration, introduction of specialization on EU issues within the framework of high institutions training programmes.

5. Creation of the programme of linguistic training for government officials and professionals who implement the integration process, elaboration and realization of the complex of measures on expanding and upgrading the quality of learning EU languages in secondary and higher education.

2. Financial support

1. Elaboration of the programme for financing measures on Ukraine's integration to the EU according to the Strategy of integration.

2. Financing measures aiming Ukraine's integration to the EU for the expense of budget funds with the wide involvement of off-budget funds, funds of private persons and assistance programmes of the EU for Ukraine.

3. Legal support

1. Providing adaptation of legislation acts approving by executive power bodies as required by the EU.

2. Revision of training programmes for legal education with the purpose of their adaptation to the EU programmes, research of legal principles for EU institutions activities, studying processes in the legislation of the EU member states as well as applicant countries.

4. Informational support

1. Realization of the wide scale of promotional and informational national campaign with the purpose of supporting Ukraine's integration to the EU. Elaboration and implementation of the programme to inform public concerning situation in the EU, problems and progress of Ukraine's integration to the EU.

2. Providing the access to the European legal, reference and other informational data bases.

3. Setting-up the National Data Centre (Bank) on the EU.

After creation of the National Programme of the Integration Strategy, the Action Plan on implementation Ukraine's strategic course for integration to the European Union shall be elaborated annually.

Head of the Administration
of the President of Ukraine

Yevhen Kushmariov

**Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
vom 14. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Ukraine andererseits**

Vom 18. Februar 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 14. Juni 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits sowie den der Schlußakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechseln wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen und Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nach seinem Artikel 108 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1997

Der Bundespräsident Roman Herzog
Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
Der Bundesminister für Wirtschaft Rexrodt
Der Bundesminister des Auswärtigen Kinkel

**Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, im folgenden »Mitgliedstaaten« genannt, und die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, im folgenden »die Gemeinschaft« genannt, einerseits und die Ukraine andererseits,

unter Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsparteien, enge Beziehungen herzustellen, die auf den zwischen ihnen bestehenden historischen Bindungen aufbauen, eingedenk der Bedeutung der Entwick-

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

lung partnerschaftlicher Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,
in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und die Ukraine diese Bindungen stärken und eine Partnerschaft und eine Zusammenarbeit beginnen wollen, wodurch die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, hergestellt wurden,
in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Ukraine für die Stärkung der politischen und der wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Partnerschaft bilden,
in Anbetracht der Verpflichtung der Vertragsparteien, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu diesem Zweck im Rahmen der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten,
eingedenk der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Ukraine zur vollen Verwirklichung aller Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien, des Dokuments der KSZE-Konferenz in Bonn über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Dokuments der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992, »Die Herausforderungen des Wandels«,
in der Erkenntnis, daß in diesem Rahmen die Unterstützung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine zur Sicherung des Friedens und der Stabilität in Mittel- und Osteuropa und auf dem europäischen Kontinent beitragen wird,
in Bestätigung der Bindung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Ukraine an die Gesamteuropäische Energiecharta und die Erklärung der Konferenz in Luzern vom April 1993,
überzeugt von der überragenden Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, dem Aufbau eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Einführung der Marktwirtschaft zukommt,
in der Überzeugung, daß ein notwendiger Zusammenhang besteht zwischen der vollen Verwirklichung der Partnerschaft einerseits und der tatsächlichen Vollendung der politischen, der wirtschaftlichen und der rechtlichen Reformen in der Ukraine andererseits sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn,
in dem Wunsch, den Prozeß der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu unterstützen, um den Wohlstand und die Stabilität in der Region zu fördern,
in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,
in Anerkennung und Unterstützung des Wunsches der Ukraine, eine enge Zusammenarbeit mit den europäischen Einrichtungen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Union, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln und, soweit angebracht, technische Hilfe bei der Wirtschaftsreform in der Ukraine zu leisten,
eingedenk der Nützlichkeit des Abkommens bei der Förderung einer schrittweisen Annäherung der Ukraine an einen größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa und den Nachbarregionen sowie der schrittweisen Integration der Ukraine in das offene internationale Handelssystem,
in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für die auf den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in der Fassung der Uruguay-Runde beruhende Liberalisierung des Handels,
eingedenk der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Investitionsbedingungen und die Bedingungen in Bereichen wie Niederlassung von Gesellschaften, Arbeit, Dienstleistungen und Kapitalverkehr zu verbessern,

Anhang

eingedenk und in Anerkennung des Umfangs der Anstrengungen der Ukraine, die auf den Übergang von der Planwirtschaft eines Staatshandelslands zur Marktwirtschaft gerichtet sind, in der Überzeugung, daß weitere Fortschritte auf dem Weg zur Marktwirtschaft durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den in diesem Abkommen festgelegten Formen gefördert werden,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umstrukturierung und die technische Modernisierung der Wirtschaft unerlässlich sind, in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen, bei der die auf diesem Gebiet bestehende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt wird,

eingedenk der Absicht der Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Wissenschaft und Technik, einschließlich der Weltraumforschung, im Hinblick darauf auszubauen, daß sich ihre Aktivitäten in diesem Bereich ergänzen, in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und den Informationsaustausch zu verbessern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird eine Partnerschaft gegründet. Ziel dieser Partnerschaft ist es, einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der den Ausbau der politischen Beziehungen ermöglicht;

die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung in den Vertragsparteien zu begünstigen; eine Grundlage für die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Finanzen, zivile Wissenschaft und Technik und Kultur zu schaffen; die Bestrebungen der Ukraine zur Festigung ihrer Demokratie und zur Entwicklung ihrer Wirtschaft sowie zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen.

Titel I Allgemeine Grundsätze

Artikel 2

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie unter anderem in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt werden, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil der Partnerschaft und dieses Abkommens.

Artikel 3

Nach Auffassung der Vertragsparteien ist es für den künftigen Wohlstand und die künftige Stabilität in der Region der ehemaligen Sowjetunion wesentlich, daß die Neuen Unabhängigen Staaten, die aus der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hervorgegangen sind, (im folgenden »Unabhängige Staaten« genannt) die Zusammenarbeit untereinander gemäß den Grundsätzen der Schlußakte von Helsinki und dem Völkerrecht sowie im Geiste guter Nachbarschaft aufrechterhalten und ausbauen und alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Prozeß zu fördern.

Dementsprechend sind die Vertragsparteien der Auffassung, daß bei der Entwicklung ihrer Beziehungen dem Wunsch der Ukraine gebührend Rechnung getragen werden sollte, partnerschaftliche Beziehungen mit anderen Unabhängigen Staaten aufrechtzuerhalten.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe der Fortschritte der Ukraine im Prozeß der wirtschaftlichen Reformen eine Weiterentwicklung der Titel dieses Abkommens, insbesondere des Titels und des Artikels 49, im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone zwischen ihnen zu erwägen. Der Kooperationsrat kann Empfehlungen für eine derartige Weiterentwicklung an die Vertragsparteien richten. Eine derartige Weiterentwicklung kann nur aufgrund eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer Verfahren wirksam werden. Die Vertragsparteien nehmen im Jahre 1998 Konsultationen auf, um festzustellen, ob die Umstände, insbesondere die Fortschritte der Ukraine bei den marktorientierten wirtschaftlichen Reformen und die dann dort herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone erlauben.

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam zu prüfen, welche Teile des Abkommens wegen veränderter Umstände, insbesondere der sich aus dem Beitritt der Ukraine zum GATT ergebenden Lage, in gegenseitigem Einvernehmen gegebenenfalls zu ändern sind. Die erste Prüfung findet drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens statt oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ukraine Vertragspartei des GATT wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.

Titel II Politischer Dialog

Artikel 6

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine, unterstützt den politischen und den wirtschaftlichen Wandel in der Ukraine und trägt zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog stärkt die Bindungen der Ukraine zur Gemeinschaft und somit zur Gemeinschaft demokratischer Nationen. Die durch dieses Abkommen erreichte wirtschaftliche Annäherung wird zu intensiveren politischen Beziehungen führen;

- ermöglicht eine stärkere Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse und erhöht dadurch Sicherheit und Stabilität;
- sieht vor, daß die Vertragsparteien sich um eine Zusammenarbeit in den Fragen bemühen, die die Erhöhung der Stabilität und der Sicherheit in Europa, die Befolgung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung und die Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, betreffen, und nötigenfalls Konsultationen über diese Fragen abhalten.

Artikel 7

Zwischen den Vertragsparteien werden auf höchster politischer Ebene Konsultationen in geeigneter Form abgehalten. Auf Ministerebene findet der politische Dialog in dem durch Artikel 85 eingesetzten Kooperationsrat und bei sonstigen Anlässen unter anderem mit der Troika der Union, in gegenseitigem Einvernehmen statt.

Artikel 8

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien im Wege von Kontakten, Austausch und Konsultationen vor allem in folgender Form eingeführt:

- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Ukraine und Vertretern der Union;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE-Treffen; regelmäßiger Austausch von Informationen über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, die die politische Zusammenarbeit in Europa betreffen;
- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Entwicklung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 9

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des durch Artikel 90 eingesetzten Parlamentarischen Kooperationsausschusses geführt.

Titel III Warenverkehr

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung gemäß Artikel I Absatz 1 des GATT.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Vorteile, die mit dem Ziel der Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder aufgrund der Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden;
- b) Vorteile, die bestimmten Ländern gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) oder gemäß anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden;
- c) Vorteile, die benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

Anhang

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Grundsatz der freien Durchfuhr von Waren eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist. In diesem Zusammenhang ermöglicht jede Vertragspartei die unbeschränkte Durchfuhr über oder durch ihr Gebiet für Waren, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder die für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Die Regeln des Artikels V Absätze 2, 3, 4 und 5 des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien Anwendung.

(3) Die Regeln dieses Artikels lassen zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Sonderregeln für bestimmte Sektoren, insbesondere für den Verkehr, oder für bestimmte Waren unberührt.

Artikel 12

Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 gelten während einer Übergangszeit, die am 31. 12. 1998 oder zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die Ukraine dem GATT beitrifft, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist, nicht für die Vorteile des Anhangs I, die die Ukraine anderen Unabhängigen Staaten am Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens gewährt.

Artikel 13

Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Einfuhr von Waren, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, gewährt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ferner Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf die Waren, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften in den Fällen und nach den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, die in sie bindenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet vereinbart wurden. Dabei ist den Bedingungen Rechnung zu tragen, zu denen die Pflichten aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei übernommen wurden.

Artikel 14

Ursprungswaren der Ukraine beziehungsweise der Gemeinschaft werden in die Gemeinschaft beziehungsweise in die Ukraine unbeschadet der Artikel 18, 21, 22 und des Anhangs II sowie der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft frei von mengenmäßigen Beschränkungen eingeführt.

Artikel 15

(1) Auf Waren aus dem Gebiet der einen Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, werden weder unmittelbar noch mittelbar höhere interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben, als sie unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren angewandt werden.

(2) Ferner wird für diese Waren eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Waren im Inland nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung differenzierter interner Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels und nicht auf der Herkunft der Waren beruhen.

Artikel 16

Die folgenden Artikel des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien entsprechende Anwendung:

i) Artikel VII Absätze 1, 2, 3, 4 Buchstaben a, b und d, 5; ii) Artikel VIII; iii) Artikel IX; iv) Artikel X.

Artikel 17

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten marktorientierte Preise.

Artikel 18

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, so können die Gemeinschaft und die Ukraine, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, nach den folgenden Verfahren und unter den folgenden Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Vor dem Ergreifen von Maßnahmen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 4 sobald wie möglich danach stellt die Gemeinschaft beziehungsweise die Ukraine dem Kooperationsausschuß alle

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien bei den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Kooperationsausschusses keine Einigung über Abhilfe, so steht es der Vertragspartei, die die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhr der betreffenden Waren so weit und so lange zu beschränken, wie dies zur Abwendung oder Behebung des Schadens erforderlich ist, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, können die Vertragsparteien die Maßnahmen vor den Konsultationen ergreifen, sofern Konsultationen unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen angeboten werden.

(5) Bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien den Maßnahmen den Vorrang zu geben, die die Erreichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 19

Dieser Titel, insbesondere Artikel 18, berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien gemäß Artikel VI des GATT, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT, dem Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT oder gemäß diesbezüglichen internen Rechtsvorschriften. Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen das Vorbringen der anderen Vertragspartei zu prüfen und den betroffenen Dritten die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen mitzuteilen, auf deren Grundlage die endgültige Entscheidung getroffen wird. Vor der Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften eine konstruktive Lösung des Problems zu finden.

Artikel 20

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 21

Dieser Titel gilt nicht für den Handel mit den Textilwaren, die unter die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Der Handel mit diesen Waren unterliegt einem Sonderabkommen, das am 5. Mai 1993 paraphiert wurde und seit 1. Januar 1993 vorläufig angewandt wird.

Artikel 22

(1) Der Handel mit den Erzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Titels, mit Ausnahme des Artikels 14, und mit dessen Inkrafttreten - den Bestimmungen eines Abkommens über mengenmäßige Beschränkungen im Handel mit EGKS-Stahlerzeugnissen.

(2) Es wird eine Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen eingesetzt, die sich aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern der Ukraine andererseits zusammensetzt. Die Kontaktgruppe tauscht regelmäßig Informationen über alle Kohle- und Stahlfragen aus, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Artikel 23

Der Handel mit Kernmaterial unterliegt einem zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Ukraine zu schließenden Sonderabkommen.

Titel IV Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen

Kapitel I Arbeitsbedingungen

Artikel 24

(1) Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemühen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Ukraine, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird,

Anhang

die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Vorbehaltlich der in der Ukraine geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemüht sich die Ukraine sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet der Ukraine rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Artikel 25 Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Vertragsparteien schließen Abkommen, um i) vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer zu erlassen, die Staatsangehörige der Ukraine und im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind. Diese Bestimmungen werden insbesondere sicherstellen, daß

- alle von diesen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für diese Arbeitnehmer zusammengerechnet werden;

- Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditäts-, Betriebsunfall- und Berufskrankheitsrenten, mit Ausnahme der nicht beitragsbezogenen Sonderleistungen, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnerstaats bzw. der Schuldnerstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden können;

ii) vorbehaltlich der in der Ukraine geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und in der Ukraine rechtmäßig beschäftigt sind, eine ähnliche Behandlung zu gewähren wie unter Ziffer i) zweiter Gedankenstrich vorgesehen.

Artikel 26

Die gemäß Artikel 25 zu treffenden Maßnahmen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus den bilateralen Abkommen zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der Staatsangehörigen der Ukraine oder der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 27

Der Kooperationsrat prüft, welche gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Einwanderung zu kontrollieren, und berücksichtigt dabei den Grundsatz und die Praxis der Wiederaufnahme.

Artikel 28

Der Kooperationsrat prüft, wie die Arbeitsbedingungen für Geschäftsleute im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus dem Dokument der KSZE-Konferenz in Bonn, verbessert werden können.

Artikel 29

Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung der Artikel 24, 27 und 28 aus.

Kapitel II Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften

Artikel 30

(1) a) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren für die Niederlassung von Gesellschaften der Ukraine in ihrem Gebiet gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

b) Unbeschadet der in Anhang IV aufgeführten Vorbehalte gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Ukraine hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährte Behandlung.

c) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Ukraine hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

a) Unbeschadet der in Anhang V aufgeführten Vorbehalte gewährt die Ukraine für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als - die ihren eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

b) Die Ukraine gewährt den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen oder den Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 darf nicht Gebrauch gemacht werden, um die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu umgehen, die auf den Zugang der im Gebiet dieser ersten Vertragspartei niedergelassenen Tochtergesellschaften von Gesellschaften der anderen Vertragspartei zu einzelnen Sektoren oder Tätigkeiten Anwendung finden.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Behandlung gilt für die Gesellschaften, die in der Gemeinschaft beziehungsweise in der Ukraine bei Inkrafttreten dieses Abkommens niedergelassen sind, und die Gesellschaften, die sich nach diesem Zeitpunkt dort niedergelassen haben, sobald sie niedergelassen sind.

Artikel 31

(1) Artikel 30 findet unbeschadet des Artikels 104 keine Anwendung auf den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr.

(2) Hinsichtlich der Tätigkeiten von Schiffsagenturen zur Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, einschließlich verkehrsträgerübergreifender Transporte, die zum Teil auf See durchgeführt werden, gestattet jedoch jede Vertragspartei den Gesellschaften der anderen Vertragspartei die geschäftliche Präsenz in ihrem Gebiet in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zu Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit, die nicht weniger günstig sind als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährten Bedingungen, sofern letztere die günstigeren Bedingungen sind. Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;

b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Inlandstransportdienstleistungen aller Verkehrsträger, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);

c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zollpapiere oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;

d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustausches (vorbehaltlich nichtdiskriminierender Beschränkungen im Telekommunikationsbereich);

e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, ausländischen Personals);

f) Handeln im Namen der Gesellschaften, Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.

Artikel 32

Im Sinne dieses Abkommens a) ist eine »Gesellschaft der Gemeinschaft« beziehungsweise eine »Gesellschaft der Ukraine« eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Ukraine gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Ukraine hat.

Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Ukraine gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Ukraine, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise der Ukraine, sofern ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Ukraine aufweisen;

Anhang

- b) ist eine »Tochtergesellschaft« einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- c) ist eine »Zweigniederlassung« einer Gesellschaft eine geschäftliche Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Anschein der Dauerhaftigkeit, zum Beispiel als Erweiterung einer Muttergesellschaft, und eine Geschäftsführung hat und materiell dafür ausgestattet ist, Geschäfte mit Dritten zu tätigen, so daß diese Dritten - wissend, daß nötigenfalls eine rechtliche Verbindung zur Muttergesellschaft, deren Hauptverwaltung sich im Ausland befindet, besteht - nicht unmittelbar mit der Muttergesellschaft zu verhandeln brauchen, sondern Geschäfte mit der geschäftlichen Niederlassung tätigen können, die deren Erweiterung darstellt;
- d) bedeutet »Niederlassung« das Recht der Gesellschaften der Gemeinschaft und der Ukraine im Sinne des Artikels 25 Buchstabe a auf Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Ukraine beziehungsweise in der Gemeinschaft;
- e) ist »Geschäftstätigkeit« die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;
- f) sind »Erwerbstätigkeiten« gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten.
- g) Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr, einschließlich verkehrsträgerübergreifender Transporte, die zum Teil auf See durchgeführt werden, für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Ukraine, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Ukraine niedergelassen sind, und für Schiffahrtsgesellschaften, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Ukraine niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Ukraine kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Ukraine gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Artikel 33

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen des Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen aufgrund eines Treuhandgeschäfts eine Verbindlichkeit eines Erbringers von Finanzdienstleistungen besteht, oder zur Sicherstellung der Integrität und der Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu ergreifen. Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Pflichten einer Vertragspartei aus dem Abkommen zu umgehen.

(2) Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Einrichtungen befinden.

Artikel 34

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jede Partei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß durch die Bestimmungen dieses Abkommens ihre Maßnahmen - betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt umgangen werden.

Artikel 35

(1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die im Gebiet der Ukraine niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft und die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Gesellschaften der Ukraine berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet der Ukraine beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Ukraine besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der obengenannten Gesellschaften, im folgenden »Organisationen« genannt, ist »gesellschaftsintern versetztes Personal« im Sinne des Buchstaben c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden sind oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären beziehungsweise Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

- die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;
- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung notwendig sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.

c) Das »gesellschaftsintern versetzte Personal umfaßt die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muß ihre Hauptniederlassung im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muß in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten < sic > < Erwerbstätigkeiten > ausübt.

Artikel 36

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Maßnahmen zu vermeiden, die die Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der anderen Vertragspartei einschränkender gestalten, als sie am Tag vor der Unterzeichnung des Abkommens sind.

(2) Dieser Artikel läßt Artikel 44 unberührt: Für die Fälle des Artikels 44 ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 44 maßgeblich.

(3) Im Geiste der Partnerschaft und Zusammenarbeit und im Lichte des Artikels 51 unterrichtet die Regierung der Ukraine die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, die die Bedingungen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Ukraine einschränkender gestalten können, als sie am Tag vor der Unterzeichnung des Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die Ukraine ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.

(4) Haben die in der Ukraine eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, daß die Bedingungen für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet und für die Geschäftstätigkeit der in der Ukraine niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft einschränkender gestaltet werden, als sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens sind, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts keine Anwendung auf die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des Rechtsakts bereits in der Ukraine niedergelassen sind.

Kapitel III Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine

Artikel 37

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Ukraine zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als diejenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung von Absatz 1 aus.

Artikel 38

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Ukraine einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

Artikel 39

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

Anhang

a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder von der anderen Vertragspartei angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.

b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

(2) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 1

a) wenden die Vertragsparteien vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Ladungsanteilvereinbarungen in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der damaligen Sowjetunion nicht mehr an;

b) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;

c) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern.

d) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

Jede Vertragspartei gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden Schiffen eine Behandlung, die unter anderem hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung. Nach einer Übergangszeit, spätestens aber ab 1. Juli 1997, gewährt jede Vertragspartei diese Behandlung auch den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen, die unter der Flagge eines Drittlands fahren.

(3) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Gemeinschaft einerseits und die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Ukraine andererseits, die internationale Seeverkehrsdienstleistungen erbringen, dürfen internationale Fluß-See-Verkehrsdienstleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Ukraine bzw. der Gemeinschaft erbringen.

Artikel 40

Zur Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, können die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr, soweit angebracht, in Sonderabkommen behandelt werden, die von den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 99 nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehandelt werden.

Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen

Artikel 41

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 42

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch das Abkommen nicht daran gehindert, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung des Artikels 41.

Artikel 43

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

Die Kapitel II, III und IV gelten auch für Gesellschaften, die sich im ausschließlichen Miteigentum von Gesellschaften der Ukraine und Gesellschaften der Gemeinschaft befinden und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 44

Die Behandlung, die die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens der anderen Vertragspartei gewährt, darf von dem Tag an, der einen Monat vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen des GATS liegt, hinsichtlich der unter das GATS fallenden Sektoren und Maßnahmen in keinem Fall günstiger sein als die Behandlung, die diese erste Vertragspartei gemäß den Bestimmungen des GATS hinsichtlich jedes Dienstleistungssektors, -teilsektors und jeder Erbringungsart gewährt.

Artikel 45

Für die Zwecke der Kapitel II, III und IV bleibt die Behandlung unberücksichtigt, zu deren Gewährung sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Ukraine im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V des GATS in Abkommen über wirtschaftliche Integration verpflichtet haben.

Artikel 46

(1) Die gemäß diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstigen steuerrechtlichen Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch die die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder die Ukraine daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 47

Unbeschadet des Artikels 35 sind die Kapitel II, III und IV nicht so auszulegen, als verliehen sie den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Ukraine das Recht, in welcher Eigenschaft auch immer und insbesondere als Aktionär, Teilhaber, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in das Gebiet der Ukraine beziehungsweise der Gemeinschaft einzureisen oder sich dort aufzuhalten;

- den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Ukraine in der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Gemeinschaft Staatsangehörige der Ukraine zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;

- den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Ukraine das Recht, im Gebiet der Ukraine Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;

- den Gesellschaften der Ukraine oder den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Ukraine in der Gemeinschaft das Recht, Personen ukrainischer Staatsangehörigkeit, die für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen;

- den Gesellschaften der Gemeinschaft oder den Tochtergesellschaften oder den Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Ukraine das Recht, Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen.

Titel V Laufende Zahlungen und Kapital

Artikel 48

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Ukraine in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, die im Zusammenhang mit dem Waren-, dem Dienstleistungs- oder dem Personenverkehr gemäß diesem Abkommen geleistet werden.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen wird vom Inkrafttreten des Abkommens an der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des

Anhang

Kapitels II getätigt werden, sowie der Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne gewährleistet.

Unbeschadet der Absätze 2 und 5 werden vom Inkrafttreten dieses Abkommens an keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Ukraine eingeführt und die bestehenden Vorschriften nicht verschärft.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Verkehr mit anderen als den in Absatz 2 genannten Kapitalformen zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

(5) Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der ukrainischen Währung im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds darf die Ukraine im Geltungsbereich dieses Artikels in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen der Ukraine für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status der Ukraine im IWF zulässig sind. Die Ukraine wendet diese Beschränkungen in einer nichtdiskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Die Ukraine unterrichtet den Kooperationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

(6) Entstehen oder drohen in Ausnahmefällen wegen des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine ernstliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik in der Gemeinschaft oder der Ukraine, so kann die Gemeinschaft beziehungsweise die Ukraine unbeschadet der Absätze 1 und 2 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Titel VI Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Artikel 49

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, darauf hinzuarbeiten, daß durch Unternehmen oder durch staatliches Eingreifen verursachte Wettbewerbsbeschränkungen durch Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine zu beeinträchtigen geeignet sind.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1

1. stellen die Vertragsparteien sicher, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen bestehen und durchgesetzt werden;

2. sehen die Vertragsparteien von der Gewährung staatlicher Beihilfen ab, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder der Produktion von Waren, die keine Grundstoffe im Sinne des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder der Erbringung von Dienstleistungen den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine beeinträchtigen;

3. erteilt auf Antrag der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei Auskunft über ihre Beihilfensysteme oder über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen. Informationen, die unter die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über das Berufs- oder Geschäftsgeheimnis fallen, brauchen nicht weitergegeben zu werden;

4. erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der staatlichen Handelsmonopole ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist;

5. erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Ukraine ausschließliche Rechte gewähren, ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahme getroffen oder beibehalten wird, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine in einem Ausmaß verzerrt, das den jeweiligen Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft. Diese

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

Bestimmung verhindert weder rechtlich noch tatsächlich die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben;

6. kann der unter den Nummern 4 und 5 genannte Zeitraum durch Vereinbarung der Vertragsparteien verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich der durch die Rechtsvorschriften über die Weitergabe von Informationen, den Datenschutz und das Geschäftsgeheimnis auferlegten Beschränkungen können auf Antrag der Gemeinschaft oder der Ukraine im Kooperationsausschuß Konsultationen über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen und über die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln stattfinden. Die Konsultationen können auch Fragen der Auslegung der Absätze 1 und 2 umfassen.

Die Vertragsparteien, die Erfahrung in der Anwendung von Wettbewerbsregeln haben, ziehen in Erwägung, den anderen Vertragsparteien auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Wettbewerbsregeln zu leisten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren in keiner Weise das Recht der Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen, insbesondere die des Artikels 19, gegen Verzerrungen im Waren- oder Dienstleistungsverkehr zu ergreifen.

Artikel 50

(1) Gemäß diesem Artikel und Anhang III wird die Ukraine den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens tritt die Ukraine den in Anhang III Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind oder die von ihnen gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkünfte de facto angewandt werden.

Artikel 51

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Ukraine an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ukraine und der Gemeinschaft darstellt. Die Ukraine wird sich darum bemühen, daß ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

(2) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, öffentliches Auftragswesen, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Gesetze und sonstige Vorschriften für den Nuklearbereich, Verkehr.

(3) Die Gemeinschaft leistet der Ukraine, soweit angebracht, technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VII Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 52

(1) Die Gemeinschaft und die Ukraine entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung in der Ukraine beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Vorteil beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und der sozialen Reformen und der Umstrukturierung des Wirtschaftssystems in der Ukraine vorbereitet und auf die Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und der Umweltgerechtigkeit sowie einer harmonischen Sozialentwicklung ausgerichtet; auch Umweltbelange werden uneingeschränkt berücksichtigt.

Anhang

(3) Zu diesem Zweck konzentriert sich die Zusammenarbeit auf industrielle Zusammenarbeit, Investitionsförderung und Investitionsschutz, öffentliches Auftragswesen, Normen und Konformitätsprüfung, Bergbauerzeugnisse und Rohstoffe, Wissenschaft und Technik, allgemeine und berufliche Bildung, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, zivile Nutzung der Kernenergie, Umwelt, Verkehr, Raumfahrt, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche, Währungspolitik, Regionalentwicklung, Zusammenarbeit im sozialen Bereich, Fremdenverkehr, kleine und mittlere Unternehmen, Information und Kommunikation, Verbraucherschutz, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Wirtschaftswissenschaften und Drogen.

Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit zwischen den Unabhängigen Staaten und den anderen Nachbarländern im Hinblick auf die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Region stärken können.

(5) Soweit angebracht, können die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit durch technische Hilfe der Gemeinschaft unterstützt werden, wobei die auf die technische Hilfe in den Unabhängigen Staaten anzuwendende Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften, den im Richtprogramm für die technische Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für die Ukraine vereinbarten Prioritäten und den bestehenden Koordinierungs- und Durchführungsverfahren Rechnung zu tragen ist.

(6) Der Kooperationsrat kann Empfehlungen zur Entwicklung der Zusammenarbeit in den in Absatz 3 festgelegten Bereichen aussprechen.

Artikel 53 Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten, zum Beispiel im Hinblick auf den Transfer von Technologie und Know-how;
- Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen der Ukraine zur Umstrukturierung und technischen Modernisierung ihrer Industrie;
- Verbesserung des Managements;
- Entwicklung geeigneter Regeln und Praktiken für den Handel, einschließlich Produktmarketing; - Umweltschutz;
- Strukturanpassung der Industrieproduktion an die Standards der modernen Marktwirtschaft;
- Konversion des militärisch-industriellen Komplexes.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft. Artikel 54 Investitionsförderung und Investitionsschutz

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zielt die Zusammenarbeit ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Investitionen, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, den Kapitaltransfer und den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.

Die Ziele dieser Zusammenarbeit sind insbesondere:

- Abschluß von Abkommen über Investitionsförderung und Investitionsschutz zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine, soweit angebracht;
- Abschluß von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine, soweit angebracht;
- Schaffung günstiger Bedingungen für die Anziehung von ausländischen Investitionen in die ukrainische Wirtschaft;
- Schaffung eines beständigen und angemessenen Handelsrechts und beständiger und angemessener Handelsbedingungen sowie Austausch von Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten unter anderem im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 55 Öffentliches Auftragswesen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen für die offene und wettbewerbliche Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere im Wege der Ausschreibung, zu entwickeln.

Artikel 56 Zusammenarbeit im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung

(1) Durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien soll die Ausrichtung an den im Qualitätsbereich angewandten international vereinbarten Kriterien, Grundsätzen und Leitlinien gefördert

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

werden. Die erforderlichen Maßnahmen erleichtern Fortschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung sowie der Verbesserung der Qualität ukrainischer Produkte.

(2) Zu diesem Zweck soll folgendes angestrebt werden:

- Förderung einer geeigneten Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und -einrichtungen in diesem Bereich;
- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der Anwendung der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- Ermöglichung des Austauschs von Erfahrungen und technischen Informationen im Bereich des Qualitätsmanagements.

Artikel 57 Bergbauerzeugnisse und Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien streben an, im Bereich der Bergbauerzeugnisse und der Rohstoffe Investitionen und Handel auszuweiten.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche: - Austausch von Informationen über die Entwicklungen im Bergbau- und im Nichteisenmetallsektor; Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit; - Handelsfragen; - Ausarbeitung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes; - Ausbildung; - Sicherheit in der Bergbauindustrie.

Artikel 58 Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in Forschung und technischer Entwicklung auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des effektiven Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum.

(2) Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik umfaßt folgendes:

- Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen;
- gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und Techniker beider Seiten, die in Forschung und technischer Entwicklung tätig sind. Umfaßt diese Zusammenarbeit Maßnahmen der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung, so ist sie im Einklang mit Artikel 59 durchzuführen. Die Vertragsparteien können sich auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses mit anderen Formen der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik befassen. Bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit der Neuverwendung von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Forschern und Technikern gewidmet, die mit der Erforschung und/oder Produktion von Massenvernichtungswaffen befaßt sind oder waren.

(3) Die unter diesen Artikel fallende Zusammenarbeit wird gemäß Sondervereinbarungen durchgeführt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren auszuhandeln und zu schließen sind und die unter anderem geeignete Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums enthalten.

Artikel 59 Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in der Ukraine sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anzuheben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Modernisierung des Hochschulsystems und des Systems der beruflichen Bildung in der Ukraine, einschließlich des Zeugnisystems der Hochschulen und der Hochschuldiplome;
- Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie von Beamten in noch zu bestimmenden vorrangigen Bereichen;
- Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten, Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Unternehmen;
- Mobilität von Lehrkräften, Graduierten, Verwaltungspersonal, jungen Wissenschaftlern und Forschern und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- nachakademische Ausbildung von Konferenzdolmetschern;
- Ausbildung von Journalisten;
- Ausbildung von Ausbildern.

(3) Die Teilnahme der einen Vertragspartei an den Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Vertragspartei könnte gemäß ihren Verfahren in Erwägung gezogen wer-

Anhang

den; soweit angebracht, werden dann institutionelle Rahmen geschaffen und Kooperationspläne aufgestellt, die auf der Teilnahme der Ukraine am TEMPUS-Programm der Gemeinschaft aufbauen.

Artikel 60 Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Fortsetzung der Bodenreform, die Modernisierung, die Privatisierung und die Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Dienstleistungssektors in der Ukraine, die Entwicklung in- und ausländischer Märkte für ukrainische Erzeugnisse unter Bedingungen, durch die der Schutz der Umwelt gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung. Die Vertragsparteien streben auch die schrittweise Angleichung der ukrainischen Normen an die technischen Regelwerke der Gemeinschaft für industrielle und landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, einschließlich der Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, an.

Artikel 61 Energie

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Gesamteuropäischen Energiecharta vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt unter anderem folgende Bereiche:

- Umweltauswirkungen von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden zu verhüten oder möglichst niedrig zu halten;
- Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der Energieversorgung, einschließlich der Diversifizierung der Lieferanten, in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise;
- Formulierung einer Energiepolitik;
- Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage. - Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich;
- Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung;
- Modernisierung, Ausbau und Diversifizierung der Energieinfrastruktur; - Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten;
- Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor.

Artikel 62 Zusammenarbeit bei der zivilen Nutzung der Kernenergie

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erfolgt die Zusammenarbeit bei der zivilen Nutzung der Kernenergie durch die Durchführung von Sonderabkommen über den Handel mit Kernmaterial, über die nukleare Sicherheit und über die Kernfusion und nach den rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Behandlung der Probleme zusammen, die als Folge der Katastrophe von Tschernobyl aufgetreten sind, unter anderem im Rahmen internationaler Gremien; die Zusammenarbeit könnte insbesondere folgendes umfassen:

- gemeinsame Studie über die wissenschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Unfall in Tschernobyl;
- Bekämpfung der radioaktiven Verseuchung von Luft, Boden und Wasser; - Überwachung und Kontrolle der Radioaktivität in der Umwelt;
- Verhalten in Situationen des nuklearen Notstands;
- Dekontaminierung radioaktiv verschmutzten Bodens und Behandlung von Atommüll; - medizinische Probleme im Zusammenhang mit den Auswirkungen nuklearer Unfälle auf die Gesundheit der Bevölkerung;
- Lösung des Sicherheitsproblems des zerstörten Kraftwerkblocks 4 in Tschernobyl;
- wirtschaftliche und administrative Aspekte der Anstrengungen zur Bewältigung der Katastrophe;
- Ausbildung im Bereich der Verhütung und Begrenzung nuklearer Unfälle;
- wissenschaftliche und technische Aspekte der Beseitigung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl;
- sonstige Bereiche nach Vereinbarung der Vertragsparteien.

Artikel 63 Umwelt

(1) Unter Berücksichtigung der Gesamteuropäischen Energiecharta und der Erklärung der Konferenz in Luzern von 1993 entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Bekämpfung der Verschlechterung der Umweltverhältnisse und insbesondere folgendes:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus und Beurteilung der Umweltqualität; Informationssystem über den Zustand der Umwelt;
- Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- ökologische Wiederherstellung;
- dauerhafte, umweltgerechte und effiziente Energieerzeugung und -nutzung; Sicherheit von Industrieanlagen;
- Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;
- Wasserqualität;
- Verringerung, Recycling und sichere Entsorgung von Abfällen, Durchführung des Baseler Übereinkommens;
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Bodenerosion und chemische Verschmutzung;
- Schutz der Wälder;
- Erhaltung der Artenvielfalt, Schutzgebiete sowie dauerhafte und umweltgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen;
- Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
- Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderung;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
- Durchführung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle;
- Austausch von Informationen und Sachverständigen, unter anderem auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und der sicheren und ökologisch vernünftigen Nutzung der Biotechnologien;
- gemeinsame Forschungsaktivitäten;
- Verbesserung der Rechtsvorschriften nach dem Vorbild der Gemeinschaftsnormen;
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen sowie zur Erreichung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung;
- Umweltverträglichkeitsstudien.

Artikel 64 Verkehr

Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich. Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens in der Ukraine und die Sicherstellung, soweit angebracht, der Kompatibilität der Verkehrssysteme im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems. Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgendes:

- Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen;
- Modernisierung und Ausbau von Eisenbahnlinien, Wasserstraßen, Straßen, Häfen, Flughäfen und Luftfahrtinfrastruktur, einschließlich der Modernisierung wichtiger Strecken von gemeinsamem Interesse und der transeuropäischen Verbindungen der genannten Verkehrsträger;
- Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs;
- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Politik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors.

Artikel 65 Raumfahrt

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und der Europäischen Weltraumorganisation fördern die Vertragsparteien, soweit angebracht, die langfristige Zusammenarbeit in den Bereichen zivile Weltraumforschung, Entwicklung und kommerzielle Anwendungen. Die Vertragsparteien schenken besondere Aufmerksamkeit den Maßnahmen, bei denen die Komplementarität ihrer Raumfahrtaktivitäten in vollem Umfang genutzt wird.

Anhang

Artikel 66 Postdienste und Telekommunikation

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erweitern und verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung politischer Leitlinien für die Entwicklung des Telekommunikationssektors und der Postdienste;
- Entwicklung von Grundsätzen einer Tarifpolitik und des Marketings für den Telekommunikationssektor und die Postdienste;
- Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Telekommunikation und Postdienste und Investitionsförderung;
- Verbesserung der Effizienz und der Qualität der bereitgestellten Telekommunikations- und Postdienste, unter anderem durch Liberalisierung von Teilsektoren;
- fortgeschrittene Anwendung der Telekommunikation, insbesondere im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs;
- Verwaltung und Optimierung der Telekommunikationsnetze;
- angemessene Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Telekommunikations- und Postdiensten und für die Nutzung eines Hochfrequenzspektrums;
- Ausbildung im Betreiben von Telekommunikations- und Postdiensten unter Marktbedingungen.

Artikel 67 Finanzdienstleistungen

Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere, die Einbeziehung der Ukraine in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern. Die technische Hilfe konzentriert sich auf folgendes:

- Entwicklung von Bank- und Finanzdienstleistungen, Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Kreditquellen, Einbeziehung der Ukraine in das weltweit anerkannte System für den gegenseitigen Zahlungsausgleich;
- Entwicklung von Finanzsystem und -institutionen in der Ukraine, Erfahrungsaustausch und Ausbildung von Personal;
- Entwicklung von Versicherungen und dadurch unter anderem Schaffung eines günstigen Rahmens für die Beteiligung von Gesellschaften der Gemeinschaft an der Gründung von Jointventures im Versicherungssektor der Ukraine sowie Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung.
- Diese Zusammenarbeit trägt insbesondere dazu bei, den Ausbau der Beziehungen zwischen der Ukraine und den EG-Mitgliedstaaten im Finanzdienstleistungssektor zu fördern.

Artikel 68 Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 69 Währungspolitik

Auf Antrag der ukrainischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen der Ukraine zur Schaffung und Stärkung eines eigenen Währungssystems und zur Einführung einer neuen Währungseinheit, die eine konvertierbare Währung werden soll, sowie zur schrittweisen Anpassung ihrer Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Meinungs-austausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 70 Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck fördern sie den Austausch von Informationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über die Regional- und Raumordnungspolitik und über Methoden für die Formulierung von Regionalpolitiken mit der Entwicklung benachteiligter Gebiete als besonderem Schwerpunkt. Sie fördern direkte Kontakte zwischen den Regionen und den für die Regionalentwicklungspla-

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

nung zuständigen öffentlichen Organisationen mit dem Ziel, unter anderem Methoden und Formen der Regionalentwicklungsförderung auszutauschen.

Artikel 71 Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern. Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche mit hohem Unfallrisiko;
- Entwicklung und Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Leiden;
- Verhütung von Großunfällen und Bewirtschaftung giftiger Chemikalien;
- Grundlagenforschung in den Bereichen Arbeitsumwelt sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

(2) Im Bereich der Beschäftigung umfaßt die Zusammenarbeit insbesondere technische Hilfe für folgendes:

- Optimierung des Arbeitsmarkts;
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Verwaltung der Umstrukturierungsprogramme;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte;
- Informationsaustausch über die Programme für flexible Beschäftigung, einschließlich der Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums.

(3) Die Vertragsparteien schenken der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit, die unter anderem die Zusammenarbeit bei der Planung und der Durchführung von Reformen der sozialen Sicherheit in der Ukraine einschließt. Ziel dieser Reformen ist es, in der Ukraine Schutzmethoden zu entwickeln, die dem marktwirtschaftlichen System entsprechen und alle Bereiche der sozialen Sicherheit umfassen.

Artikel 72 Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem bei folgendem: - Erleichterung des Fremdenverkehrs;

- Zusammenarbeit zwischen amtlichen Fremdenverkehrsorganisationen;
- Intensivierung des Informationsflusses;
- Transfer von Know-how;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen;
- Ausbildung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Artikel 73 Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und die Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Ukraine.

(2) Die Zusammenarbeit schließt technische Hilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen: - Schaffung rechtlicher Grundlagen für KMU;

- Aufbau einer angemessenen Infrastruktur (eine Agentur für die Unterstützung von KMU, Kommunikationswesen, Hilfe bei der Schaffung eines Fonds für KMU);
- Einrichtung von Technologieparks.

Artikel 74 Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung moderner Methoden für den Umgang mit Informationen, einschließlich der Medien, und fördern den effektiven Informationsaustausch. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft und die Ukraine für die breite Öffentlichkeit vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der gegenseitige Zugriff auf Datenbanken unter voller Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 75 Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen. Diese Zusammenarbeit umfaßt insbesondere die Bereitstellung von Fachwissen für die rechtliche und die institutionelle Reform, die Einrichtung fester Systeme zur gegenseitigen Information über gefährliche Waren, die Verbesserung der Verbraucherinformation insbesondere über Preise, Wareneigenschaften und angebotene Dienstleistungen, Ausbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte und

Anhang

sonstige Vertreter der Verbraucherinteressen, die Entwicklung eines Austauschs zwischen Vertretern der Verbraucherinteressen und eine höhere Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik.

Artikel 76 Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die von der Ukraine in Verbindung mit dem Handel und dem lautereren Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung der Ukraine an die der Gemeinschaft zu sorgen.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Austausch von Informationen;
- Verbesserung der Arbeitsmethoden;
- Einführung der Kombinierten Nomenklatur und des I Einheitspapiers;
- Verbindung der Durchführsysteme der Gemeinschaft und der Ukraine;
- Vereinfachung der Kontrollen und der Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Unterstützung bei der Einführung moderner Zollinformationssysteme;
- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 71 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das diesem Abkommen beigefügte Protokoll geregelt.

Artikel 77 Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit zuverlässige Statistiken erstellt werden können, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Ukraine benötigt werden. Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Anpassung des ukrainischen Statistiksystems an die international angewandten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Austausch statistischer Informationen;
- Bereitstellung der für die Durchführung und Steuerung der wirtschaftlichen Reformen erforderlichen makro- und mikroökonomischen statistischen Informationen. Als Beitrag hierzu leistet die Gemeinschaft der Ukraine technische Hilfe.

Artikel 78 Wirtschaftswissenschaften

Die Vertragsparteien erleichtern den wirtschaftlichen Reformprozeß und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und der Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Informationen über die makroökonomische Leistung und die makroökonomischen Aussichten aus. Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der Ukraine bei ihrem wirtschaftlichen Reformprozeß durch Bereitstellung von Experten, Beratung und technischer Hilfe;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 79 Drogen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, und um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und der Maßnahmen in den verschiedenen drogenrelevanten Bereichen zwischen den Vertragsparteien.

Titel VIII Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 80

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, zu begünstigen und zu erleichtern. Soweit angebracht, können die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

Mitgliedsstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen und zusätzliche Aktivitäten von beiderseitigem Interesse entwickelt werden.

Titel IX Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 81

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 82, 83 und 84 erhält die Ukraine vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft als technische Hilfe in Form von Zuschüssen, um die wirtschaftliche Umgestaltung der Ukraine zu beschleunigen.

Artikel 82

Diese Finanzhilfe wird im Rahmen des in der einschlägigen Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen TACIS-Programms gewährt.

Artikel 83

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das die gesetzten Prioritäten enthält und zwischen den beiden Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Ukraine, der Aufnahmefähigkeit der Sektoren und der Fortschritte bei der Reform vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Kooperationsrat.

Artikel 84

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die von der Gemeinschaft geleistete technische Hilfe eng koordiniert wird mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie das UNDP und der IWF.

Titel X Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 85

Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Artikel 86

(1) Der Kooperationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung der Ukraine andererseits.

(2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Amt des Präsidenten des Kooperationsrats wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und von einem Mitglied der Regierung der Ukraine ausgeübt.

Artikel 87

(1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der Ukraine andererseits zusammensetzt, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt. Das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses wird abwechselnd von der Gemeinschaft und von der Ukraine ausgeübt. Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Kooperationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats gehört.

(2) Der Kooperationsrat kann seine Befugnisse dem Kooperationsausschuß übertragen, der für die Kontinuität zwischen den Tagungen des Kooperationsrats sorgt.

Artikel 88

Der Kooperationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Anhang

Artikel 89

Bei der Prüfung einer Frage, die sich im Rahmen dieses Abkommens in bezug auf eine Bestimmung ergibt, die auf einen Artikel des GATT verweist, berücksichtigt der Kooperationsrat soweit wie möglich die Auslegung, die der betreffende Artikel des GATT im allgemeinen durch die Vertragsparteien des GATT erfährt.

Artikel 90

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des ukrainischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 91

(1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß setzt sich aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des ukrainischen Parlaments andererseits zusammen.

(2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das ukrainische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 92

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen. Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet. Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.

Artikel 93

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsorgane in der Gemeinschaft und diejenigen der Ukraine anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

(2) Im Rahmen ihrer Befugnisse - fördern die Vertragsparteien die Annahme von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Geschäften oder aus der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft und der Ukraine ergeben;

- kommen die Vertragsparteien überein, daß, wenn für eine Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet wird, jede Streitpartei ihren Schiedsrichter ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wählen kann und daß der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter Staatsangehöriger eines Drittstaats sein kann, sofern die Schiedsordnung der von den Parteien gewählten Schiedsstelle nichts anderes bestimmt;

- werden die Vertragsparteien ihren Wirtschaftsteilnehmern empfehlen, die für ihre Verträge maßgebliche Rechtsordnung im gegenseitigen Einvernehmen zu wählen;

- fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsordnung und der Schiedsstellen der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von New York vom 10. Juni 1958.

Artikel 94

Das Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;

b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;

c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernstesten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet;

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Ukraine

d) die sie für notwendig erachtet, um ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen zur Überwachung von gewerblichen Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nachzukommen.

Artikel 95

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen - dürfen die von der Ukraine gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen bewirken; - dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber der Ukraine angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen ukrainischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen bewirken.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 96

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Kooperationsrat mit jeder Streitigkeit über Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Empfehlung beilegen.

(3) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei notifizieren, daß sie einen Schlichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei. Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schlichter. Die Empfehlungen der Schlichter ergehen mit Stimmenmehrheit. Diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien nicht bindend.

Artikel 97

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei umgehend auf geeignetem Wege Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens oder sonstige Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern. Dieser Artikel läßt die Artikel 18, 19, 96 und 102 unberührt.

Artikel 98

Die Behandlung, die der Ukraine gemäß diesem Abkommen gewährt wird, ist nicht günstiger als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 99

Im Sinne dieses Abkommens sind »Vertragsparteien« die Ukraine einerseits und die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen andererseits.

Artikel 100

Soweit unter dieses Abkommen fallende Fragen unter die Gesamteuropäische Energiecharta und die dazugehörigen Protokolle fallen, finden auf diese Fragen diese Charta und diese Protokolle mit ihrem Inkrafttreten nur insoweit Anwendung, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel 101

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren geschlossen. Danach wird das Abkommen automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigt.

Artikel 102

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahme dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert, sofern die andere Vertragspartei dies beantragt.

Anhang

Artikel 103

Die Anhänge I, II, III, IV und V sowie das Protokoll sind Bestandteil dieses Abkommens.*

Artikel 104

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 105

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Ukraine andererseits.

Artikel 106

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Abkommens.

Artikel 107

Die Urschrift dieses Abkommens, dessen Wortlaut in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ukrainischer Sprache gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 108

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert haben, daß die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind. Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten, was die Beziehungen zwischen der Ukraine und der Gemeinschaft angeht, das am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel 109

Für den Fall, daß bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren einige Teile dieses Abkommens im Jahre 1994 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, daß unter »Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens« der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zu verstehen ist.

* Hier nicht abgedruckt.

ISSN 1435-3288

ISBN 3-933307-39-2



Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Walter-Flex-Straße 3
D-53113 Bonn
Germany

Tel.: +49-228-73-1880
Fax: +49-228-73-1788
<http://www.zei.de>